

Aktenzeichen:
S 6/8 U 12/02

SOZIALGERICHT STENDAL



IM NAMEN DES VOLKES

GERICHTSBESCHEID

in dem Rechtsstreit

XXXXXXX XXXXXXX,
XXXXXXX XXXXXXX X, 39XXX XXXX

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte(r):

Rentenberater Bernd Kaletta, Olvensted-
ter Straße 14, 39108 Magdeburg

gegen

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, vertreten durch:

den Geschäftsführer,
Karlsruher Straße 19 - 22, 10711 Berlin

- Beklagte -

Die 6. Kammer des Sozialgerichts Stendal hat am 26. August 2004 durch den Vorsitzenden, Richter am Sozialgericht Hosenfeld für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 26. Juli 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24. Januar 2002 wird abgeändert.

Die Beklagte wird verurteilt der Klägerin Verletztenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 vom Hundert für die Zeit vom 5. Dezember 1999 bis zum 27. November 2003 und nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 60 vom Hundert ab dem 28. November 2003 nach den gesetzlichen Bestimmungen zu zahlen.

Die Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten der Klägerin zu erstatten.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten über die Höhe der unfallbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit der Klägerin.

Die am 14. Januar 1976 geborene Klägerin war am 12. Juni 1997 mit ihrem PKW auf dem Weg zur Arbeit, als sie gegen 8.00 Uhr von der Fahrbahn abkam, sich überschlug und aus dem PKW geschleudert wurde. Der Durchgangsarzt Dr. Schaper stellte am Unfalltag folgende Diagnosen: 1. Schädel-Hirn-Trauma I. Grades mit ausgedehnter skalprierender Kopfplatzwunde, 2. Instabile Frakturen des 8. bis 10 Brustwirbelkörpers (BWK) und 3. Thoraxkontusion. Die Beklagte veranlasste ein Gutachten von Dr. Kopsch, Oberarzt der Orthopädischen Klinik der Pfeifferschen Stiftungen in Magdeburg, der die Klägerin am 23. Februar 2000 untersuchte und sein Gutachten am 3. Juni 2000 (Blatt 616 ff. der Verwaltungsakte) erstellte. Die Minderung der Erwerbsfähigkeit schätzte Dr. Kopsch auf 50 vom Hundert ein. Der Beratungsarzt der Beklagten Drutschmann hielt in seiner Stellungnahme vom 1. Juli 2000 (Blatt 622 der Verwaltungsakte) die Einschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit für zu hoch und schlug eine Festsetzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 vom Hundert vor. Ein Endzustand sei aber noch nicht erreicht. Mit Bescheid vom 26. Juli 2000 (Blatt 633 der Verwaltungsakte) erkannte die Beklagte folgende Unfallfolgen an: „Langstreckige Versteifung zwischen BWK 8 und 12 mit Fehlhaltung und Belastungseinschränkung der Wirbelsäule ober- und unterhalb des Bruchbereichs sowie ausgedehnte Narbenbildung am Rumpf nach in mäßiger Fehlstellung verheiltem osteosynthetisch versorgtem Wirbelkompressionsbruch BWK 9 bis 11, folgenlos verheilte skalprierende Kopfwunde.“ Verletztenrente werde nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 vom Hundert gezahlt. Hiergegen legte die Klägerin am 11. August 2000 (Blatt 638 der Verwaltungsakte) Widerspruch ein. Die Minderung der Erwerbsfähigkeit betrage zumindest 50 vom Hundert. Hierzu überreichte die Klägerin der Beklagten ein Gutachten von Dr. Grosch, Facharzt für Chirurgie, erstellt für die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 11. November 1999 (Blatt 657 ff. der Verwaltungsakte). Die Beklagte holte ein weiteres Gutachten von Prof. Dr. Noack, Chefarzt der Abteilung für Orthopädie des Evangelischen Waldkrankenhauses Spandau ein, der die Klägerin am 21. Februar 2001 untersucht und sein Gutachten am 8. März 2001 (Blatt 715 ff. der Verwaltungsakte) erstellt hat. Prof. Dr. Noack schätzte die Minderung der Erwerbsfähigkeit zum damaligen Zeitpunkt auf 30 vom Hundert ein und vertrat die Ansicht, dass die Minderung der Erwerbsfähigkeit prospektiv mit 50 vom Hundert auf Dauer zu bewerten sei. Mit

Widerspruchsbescheid vom 24. Januar 2002 (Blatt 852 f. der Verwaltungsakte) wies die Beklagte den Widerspruch der Klägerin zurück.

Die Klägerin hat am 4. Februar 2002 (Blatt 1 f. der Gerichtsakte) Klage vor dem Sozialgericht Stendal erhoben.

Die Klägerin behauptet, sie sei unfallbedingt in ihrer Erwerbsfähigkeit zu weit mehr als 30 vom Hundert gemindert.

Die Klägerin beantragt ihrem schriftsätzlichen Vorbringen entsprechend,

den Bescheid der Beklagten vom 26. Juli 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24. Januar 2002 abzuändern und die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin Verletztenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mehr als 30 vom Hundert zu zahlen.

Die Beklagte beantragt ihrem schriftsätzlichen Vorbringen entsprechend,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte vertritt auch im Gerichtsverfahren die Ansicht, die sie schon im Verwaltungsverfahren vertreten hat.

Das Gericht hat die Verwaltungsakte der Beklagten beigezogen. Nach Einholung von Befundberichten hat das Gericht mit Beweisbeschluss vom 16. Dezember 2002 (Blatt 66 der Gerichtsakte) Dr. Püschmann, Facharzt für Chirurgie und Orthopädie mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt. Dr. Püschmann hat die Klägerin am 6. März 2003 untersucht und sein Gutachten am 8. März 2003 (Blatt 76 ff. der Gerichtsakte) erstellt. Dr. Püschmann schätzt die Minderung der Erwerbsfähigkeit wegen der Schwere der komplexen Unfallfolge auf 50 vom Hundert ein. Es sei noch ein

neurologisch-psychiatrisches Gutachten aufgrund der posttraumatischen Depression einzuholen. Eine weitere Stellungnahme von Dr. Püschmann erfolgte am 6. Juni 2003 (Blatt 116 f. der Gerichtsakte). Mit Beweisbeschluss vom 8. August 2003 (Blatt 134 f. der Gerichtsakte) hat das Gericht Dr. Schreiner, Facharzt für Neurologie und Psychiatrie mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt. Dr. Schreiner hat die Klägerin am 28. November 2003 untersucht und sein Gutachten am 8. Dezember 2003 (Blatt 145 ff. der Gerichtsakte) erstellt. Dr. Schreiner schätzt die unfallbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit auf seinem Fachgebiet mit 20 vom Hundert ein. Anlässlich einer Stellungnahme des Beratungsarztes der Beklagten Dr. Wehking, Facharzt für Nervenheilkunde vom 12. Januar 2004 und 21. Februar 2004 (Blatt 170 f., 176 f. der Gerichtsakte) hält Dr. Schreiner in seiner Stellungnahme vom 1. April 2004 (Blatt 182 f. der Gerichtsakte) an seiner Einschätzung fest. Mit Schreiben vom 6. April 2004 (Blatt 184 der Gerichtsakte) hat das Gericht mitgeteilt den Rechtsstreit per Gerichtsbescheid zu entscheiden. Die Beteiligten hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Akte und Unterlagen Bezug genommen. Sie sind Gegenstand der Entscheidung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat vollen Erfolg. Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Bescheid der Beklagten vom 26. Juli 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24. Januar 2002 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Die Klägerin hat einen Anspruch gegen die Beklagte auf Zahlung von Verletztenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 vom Hundert bis zum 27. November 2003 und nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 60 vom Hundert für die Zeit danach.

Dem versicherten Verletzten wird als Verletztenrente der Teil der Vollrente gewährt, der dem Grade der Minderung seiner Erwerbsfähigkeit entspricht, solange infolge des Versicherungsfalls die Erwerbsfähigkeit des Verletzten über die 26. Woche nach dem Versicherungsfall hinaus um wenigstens 20 vom Hundert gemindert ist (§§ 56 Abs. 1 SGB VII). Die Minderung der Erwerbsfähigkeit der Klägerin richtet sich nach dem Umfang der sich aus der Beeinträchtigung des körperlichen und geistigen Leistungsvermögens ergebenden verminderten Arbeitsmöglichkeiten auf dem gesamten Gebiet des Erwerbslebens (§ 56 Abs. 2 SGB VII; BSG SozR 2200 § 581 Nrn. 6, 22, 27 m.w.N.). Auf die tatsächliche Erwerbsbetätigung, einen entsprechenden Einkommenschaden und auf besondere berufliche Fähigkeiten und Kenntnisse der Klägerin kommt es für das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 56 Abs. 2 SGB VII nicht an. Ebenso hat der konkrete, von der Klägerin vor dem Unfall ausgeübte Beruf, für die Frage ihrer allgemeinen Arbeitsmöglichkeiten unter den Voraussetzungen des § 56 Abs. 2 SGB VII außer Betracht zu bleiben (BSG SozR 2200 § 581 Nrn. 9, 22, 27). Entscheidend ist der Unterschied zwischen den auf dem gesamten Gebiet des Erwerbslebens nach seinen Kenntnissen und körperlichen wie geistigen Fähigkeiten bestehenden Erwerbsmöglichkeiten der Klägerin vor und nach dem Eintritt des Arbeitsunfalls (BSG SozR 2200 § 581 Nrn. 6. 9. 18). Die Minderung der Erwerbsfähigkeit kann auch darin bestehen, dass der Verletzte gegenüber einem unverletzten Versicherten zusätzliche körperliche und/oder geistige Anstrengungen erbringen muss, um den gleichen Erfolg im Erwerbsleben zu erlangen. Ebenso kann eine durch die Arbeitsunfallfolgen gesetzte Gefahr berücksichtigt werden, wenn hierdurch die Verwendbarkeit des Verletzten auf dem Gebiet des gesamten Erwerbslebens soweit beeinträchtigt wird, dass ihr nur noch ein beträchtlich eingeengter Teil des allgemeinen Arbeitsmarktes zur Verfügung steht. Mit welchem Prozentsatz eine unfallbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit zu bewerten ist, lässt sich nicht mathematisch exakt festlegen, sondern nur annähernd bestimmen. Er ist das Ergebnis einer Schätzung, das üblicherweise in Stufen ausgedrückt wird, die durch die Zahlen 10, allenfalls 5 oder 3 teilbar sind. Soweit dabei bestimmte Grenzen nicht überschritten werden, ist jede innerhalb der Toleranzspanne von 5 vom Hundert liegende Schätzung gleichermaßen rechtmäßig (BSG SozR 2200 § 581 Nr. 9). Die Beurteilung, in welchem Umfang die körperlichen und geistigen Fähigkeiten durch Unfallfolgen beeinträchtigt sind, liegt in erster Linie auf ärztlich-wissenschaftlichem Gebiet. Ärztliche Meinungsäußerungen darüber, inwieweit derartige Beeinträchtigungen sich auf die Erwerbsfähigkeit des Klägers auswirken, sind für das Gericht allerdings nicht bindend (BSG SozR 2200 § 581 Nrn. 6, 27). Sie bilden aber für die richterliche Schätzung eine wichtige Grundlage, aber wiederum nicht mehr als einen Anhalt. Darüber hinaus sind bei der Beurteilung der Minderung der Erwerbsfähigkeit, auch die von der Rechtsprechung sowie die von dem versicherungsrechtlichen

und versicherungsmedizinischen Schrifttum herausgearbeiteten allgemeinen Erfahrungssätze zu beachten. Auch sie sind im Einzelfall zwar nicht bindend. Sie sind aber geeignet, die Grundlage für eine gleiche und gerechte Beurteilung der Minderung der Erwerbsfähigkeit in zahlreichen Parallelfällen der täglichen Praxis zu bilden (BSG SozR 2200 § 581 Nrn. 22, 27 m.w.N.). Sofern allgemeine Richtwerte für bestimmte Funktionseinbußen fehlen, sind diese anhand der ihnen ähnlichen Funktionsbeeinträchtigungen einzustufen, für die es schon allgemein anerkannte Werte der Minderung der Erwerbsfähigkeit gibt (BSG SozR 2200 § 581 Nrn. 15, 22, 23). Das Gebot der Gleichbehandlung gleichgelagerter Fälle erfordert, solche Funktionsdefizite mit den bereits allgemein anerkannten Werten der Minderung der Erwerbsfähigkeit für ähnliche Störungen als Leitmaßstäbe in Einklang zu bringen. Für die Frage nach der für die Klägerin maßgeblichen Minderung der Erwerbsfähigkeit können allerdings nur die Gesundheitsbeeinträchtigungen berücksichtigt werden, die in ursächlichem Zusammenhang mit dem Arbeitsunfall stehen.

Ein rechtserheblicher Kausalzusammenhang besteht nämlich nur dann, wenn das versicherte Unfallereignis zumindest eine rechtlich wesentliche Teilursache (Theorie von der wesentlichen Bedingung) für das Entstehen des streitigen Gesundheitsschadens bildet. Dabei ist nicht erforderlich, dass das Unfallereignis die alleinige oder doch allein wesentliche Ursache des Schadens ist, es genügt vielmehr, dass es eine unter mehreren mitwirkenden Teilursachen bildet, sofern die mitwirkenden unfallunabhängigen Ursachen an Bedeutung nicht eindeutig überwiegen.

Bei der Beurteilung, ob das Ereignis vom 12. Juni 1997 den Gesundheitsschaden ursächlich bewirkt hat, gilt demnach die sozialrechtliche Kausalitätslehre von der wesentlichen Bedingung. Hiernach gelten als Ursache im Rechtssinne unter Abwägung ihres verschiedenen Wertes nur die Bedingungen, die wegen ihrer besonders engen Beziehung zum Erfolg zu dessen Eintritt wesentlich mitgewirkt haben (ständige Rechtsprechung, vgl. BSGE 1, 72; 1, 150; 1, 268; 3, 240; 7, 53; 11, 50; 12, 242; 38, 127; 42, 42). Die Entscheidung darüber, ob eine bestimmte Bedingung zum Erfolg wesentlich beigetragen hat, ist eine Wertentscheidung, die konkret anhand der Umstände des Einzelfalls durch eine vernünftige, lebensnahe Würdigung des gesamten maßgebenden Sachverhalts unter Berücksichtigung des Schutzzwecks der anzuwendenden Norm aus der Erfahrung des praktischen Lebens abzuleiten ist (vgl. BSGE 1, 71; 11, 50; BSG SozR 2200 § 548 Nr. 35, 42; § 550 Nr. 14, 26). Dabei kommt es für die Entscheidung nicht darauf an, ob ein bestimmtes Unfallereignis medizinisch als generell geeignet angesehen wird, den bestehenden Gesundheitsschaden zu bewirken

(ständige Rechtsprechung, vgl. BSG SozR 2200 § 548 Nr. 91; SozR 3200 § 81 Nr. 3 m.w.N.), sondern entscheidend sind vielmehr die konkreten Umstände und ihre ursächliche Bedeutung im individuellen Einzelfall. Die Frage, ob aus ärztlicher Sicht ein angeschuldigtes Ereignis zur Verursachung des streitigen Gesundheitsschadens - etwa aus biomechanischen Gründen oder weil keine ausreichend gesicherten allgemeinen Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft über den behaupteten Zusammenhang zwischen dem schädigenden Ereignis und dem streitigen Gesundheitsschaden vorliegen - ungeeignet war, kann und darf sich daher nur bei der Prüfung der Frage erheben, ob dieses mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit überhaupt eine *conditio sine qua non* für die Entstehung des Schadens gesetzt hat.

Es kann daher nicht argumentiert werden, das schädigende Ereignis sei generell nicht geeignet, weil es von der Qualität her keine Schädigung herbeiführen könne, ein ursächlicher Zusammenhang sei daher nicht hinreichend wahrscheinlich. Insbesondere die Frage, ob die schädigende Einwirkung wegen der ursächlichen Beteiligung anderer Faktoren - wie z. B. einer degenerativen Vorschädigung - ursächlich wesentlich ist, darf daher nicht pauschal aus dem Gesichtspunkt der generellen Eignung der schädigenden Einwirkung beurteilt werden. Vielmehr sind die mitwirkenden Kausalfaktoren einzeln und in getrennten Schritten daraufhin zu prüfen, ob sie mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine *conditio sine qua non* für den Eintritt des Schadens bilden und - für sich gesehen - ursächlich auch wesentlich sind.

Nach Auswertung und Würdigung sämtlicher vorliegenden medizinischen Erkenntnisquellen ist die Kammer davon überzeugt, dass das Unfallereignis vom 12. Juni 1997 folgende Gesundheitsstörungen verursacht hat:

1. Knöchern in Fehlstellung konsolidierte BWK 9 bis 11 Kompressionsfraktur mit Hyperkyphosierung der Brustwirbelsäule und Lateralversetzung der proximalen Brustwirbelsäule auf Höhe Th7/8 nach rechts um eine halbe Wirbelkörperbreite.
2. Zustand nach primärer Stabilisierung BWK 7 bis 11 von dorsal mit Fixateur intern nach Kluger vom 14. Juni 1997 mit sekundärem Korrekturverlust und Materialentfernung und Laminektomie Th 9 bis Th 11 vom 22. Oktober 1997 und Wirbelkörperersatz Th 8 bis Th 10 mit Titankörbchen und Plattenosteosynthese vom 28. Oktober 1997.

3. Zervikozephalas Syndrom durch kompensatorische Hyperlordosierung der unteren Halswirbelsäule.
4. Myostatisches Lumbalsyndrom bei kompensatorischer Hyperlordosierung der Lendenwirbelsäule.
5. Reizlos verheilte Kopfplatzwunde rechts parietal.
6. Chronifizierte depressive Anpassungsstörung mit erheblicher Somatisierungstendenz und deutlich veränderter Schmerzwahrnehmung.
7. Störung der sexuellen Erlebnisfähigkeit.
8. Soziale Rückzugstendenzen.

Dies ergibt sich aus dem Gutachten von Dr. Püschmann und dem Gutachten von Dr. Schreiner. Beide Gutachter haben die Kläger untersucht und alle vorhandenen Befunde und Vorgutachten ausgewertet. Die Gutachten sind in sich schlüssig und nachvollziehbar. Insoweit hat die Kammer keine Bedenken den Schlussfolgerungen der Gutachter zu folgen. Die Unfallfolgen auf chirurgisch/orthopädischem Gebiet sind unstrittig und bedingen eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 vom Hundert. Insoweit folgt die Kammer der Einschätzung von Dr. Püschmann und Dr. Kopsch. Die von den Beratungsärzten der Beklagten vorgeschlagenen Minderung der Erwerbsfähigkeit von zurzeit 30 vom Hundert wird den schweren und komplexen Unfallfolgen nicht gerecht. Wenn nach der allgemeinen Literatur eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 20 bis 30 v.H bei einem Wirbelkörperbruch mit Bandscheibenbeteiligung und statisch wirksamen Achsknick angenommen wird, so wiegt der vorliegende Fall deutlich schwerer, so dass eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 vom Hundert zum jetzigen Zeitpunkt angemessen erscheint. Die vom Gericht erstmals veranlasste neurologisch/psychiatrische Begutachtung hat weitergehende Unfallfolgen hervorgebracht, die mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 20 vom Hundert, zumindest ab dem Zeitpunkt der Begutachtung, festgestellt werden müssen. Bedenken gegen die Feststellungen von Dr. Schreiner, dass die depressive Anpassungsstörung Folge des Arbeitsunfall ist, bestehen nicht. Eine andere Ursache, als der Arbeitsunfall ist nicht zu erkennen. Da die chronifizierte depressive Anpassungsstörung sich zusätzlich erwerbsmindernd auswirkt, ist der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit auf 60 vom Hundert festzustellen.

Nach alledem war der Klage stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser **Gerichtsbescheid** kann **mit** der **Berufung** angefochten werden.

Die **Berufung** ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Gerichtsbescheides bei dem

Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
im Justizzentrum Halle
Thüringer Straße 16
06112 Halle (Postfach 10 02 57, 06141 Halle)

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem

Sozialgericht Stendal
Schulstr. 5
39576 Stendal (Postfach 10 12 41, 39552 Stendal)

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die **Revision** zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Gerichtsbescheides bei dem

Sozialgericht Stendal
Schulstr. 5
39576 Stendal (Postfach 10 12 41, 39552 Stendal)

schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigelegt war.

gez. Hosenfeld
Richter am Sozialgericht

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.